

DIENSTVEREINBARUNG

ÜBER DEN BEREITSCHAFTSDIENST UND RUFBEREITSCHAFTSDIENST FÜR WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER (TIERÄRZTINNEN UND TIERÄRZTE) IM KLINIKUM DES FACHBEREICHS VETERINÄRMEDIZIN

zwischen dem Präsidenten und dem Personalrat

der Justus-Liebig-Universität Gießen gem. § 74 HPVG

§ 1 Zweck

- (1) Mit dieser Dienstvereinbarung soll gemäß § 6 Abs. 4 i.V.m. § 42 Nr. 5 zu § 7 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) aufgrund unabweisbarer organisatorischer Notwendigkeiten von den Öffnungsklauseln des Arbeitszeitgesetzes, § 7 Abs. 1,2 und § 12 Nr. 2 Gebrauch gemacht werden.
- (2) Die Dienstvereinbarung soll auf der Grundlage der gesetzlichen und tariflichen Regelungen eine an die konkreten Bedingungen der Einrichtungen angepasste Arbeitszeitgestaltung ermöglichen.
- (3) Sie dient zugleich auch der Sicherung und Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für alle am Klinikum des Fachbereichs Veterinärmedizin beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Tierärztinnen und Tierärzte tätig sind und für die der TV-H Anwendung findet. Diese Dienstvereinbarung gilt nicht für Beamtinnen und Beamte sowie für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte.
- (2) Aufgrund schwerwiegender persönlicher und/oder gesundheitlicher Gründe können einzelne Beschäftigte auf Antrag vorübergehend oder auf Dauer vom Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung ausgenommen werden. Der Personalrat ist an der jeweiligen Entscheidung zu beteiligen.

§ 3 Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit kann von 8 Stunden täglich auf bis zu 24 Stunden verlängert werden,
 - wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst gemäß § 7 Abs. 3 TV-H fällt und
 - die Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich pro geleistete Arbeitswoche im Durchschnitt von 12 Kalendermonaten nicht überschritten wird.

- (2) Bereitschaftsdienst zählt zur Arbeitszeit im Sinne dieser Dienstvereinbarung und des Arbeitszeitgesetzes.

§ 4 Ruhezeiten bei Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaftsdienst

- (1) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit (individueller Arbeitstag, nicht Kalendertag) muss die/der Beschäftigte grundsätzlich eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden haben.
- (2) Wenn die werktägliche Arbeitszeit nicht mehr als 12 Stunden betragen hat, kann die Ruhezeit um bis zu 2 Stunden gekürzt werden. Die Kürzung der Ruhezeit muss dann innerhalb von 72 Stunden ausgeglichen werden.
- (3) Als Ruhezeiten werden auch die Rufbereitschaft ohne tatsächliche Inanspruchnahme sowie arbeitsfreie Zeiten, wie Urlaubstage oder sonstige Tage der Freistellung von der Arbeit angerechnet.
- (4) Bei tatsächlicher Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft können die Ruhezeiten den Besonderheiten des Dienstes angepasst werden, wenn innerhalb von 72 Stunden ein entsprechender Zeitausgleich erfolgt. Insbesondere können Kürzungen der Ruhezeiten vorgenommen oder infolge der Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft unterbrochene Ruhezeiten zusammengerechnet werden. Die tägliche ununterbrochene Mindestruhezeit beträgt 5 Stunden.

§ 5 Ausgleich für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft

Abweichend von der Regelung des § 8 Abs.5 Satz 5 TV-H kann im Einvernehmen zwischen Beschäftigten und Klinikleitung die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft durch entsprechende Freizeit ausgeglichen werden; die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 a) - Zeitzuschläge für Überstunden - und Abs. 2 - Freizeitausgleich von Überstunden - TV-H werden entsprechend angewendet.

§ 6 Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und Wochenenddienste

- (1) Werden Arbeitnehmer/innen an einem Sonntag beschäftigt, erhalten sie einen Ersatzruhetag, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von 12 Wochen zu gewähren ist.
- (2) Werden Arbeitnehmer/innen an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, erhalten sie einen Ersatzruhetag, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von 12 Wochen zu gewähren ist.
- (3) Die Festlegung des Ersatzruhetages erfolgt einvernehmlich zwischen Vorgesetztem und den Tierärztinnen und Tierärzten. Dabei sind die persönlichen Gründe der Tierärztinnen und Tierärzten unter besonderer Beachtung der Zertifizierung der Justus-Liebig-Universität Gießen als eine familiengerechte Hochschule - soweit dienstlich vertretbar - zu berücksichtigen.

- (4) Der Beschäftigte darf nur bis zu 48 Mal im Jahr Wochenenddienst leisten. Wochenenddienste im Sinne dieser Vereinbarung werden an einem Sonnabend und/oder Sonntag bei einer Arbeitszeit von insgesamt mindestens 6 Stunden geleistet. Jede/Jeder Beschäftigte muss an mindestens 15 Sonntagen im Jahr frei haben.

§ 7 Dienstpläne

Die Klinikleiter/innen sind verpflichtet, Dienstpläne zu erstellen und diese dem Personaldezernat vorzulegen. In den Dienstplänen sind der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Lage und Dauer der Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaftsdienste einschließlich der Ersatzruhezeiten für die jeweiligen Beschäftigten anzugeben. Dem Personalrat werden auf Wunsch die Dienstpläne und die Stundennachweise über die tatsächlich gearbeiteten Zeiten inklusive Ruf- und Bereitschaftsdienste im Nachhinein zur Verfügung gestellt. Für die jeweiligen Kliniken gelten die zwischen dem Präsidenten und dem Personalrat der JLU vereinbarten entsprechenden Rahmendienstpläne.

§ 8 In-Kraft-Treten und Laufzeit

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch den Präsidenten der Universität in Kraft und gilt für ein Jahr. Sofern sie nicht von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit der Dienstvereinbarung nach Ablauf des ersten Jahres auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf des ersten Jahres sechs Monate zum Schluss eines Kalenderjahres.
- (3) Nach Eingang der Kündigung nach Abs.1 oder Abs. 2 werden unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufgenommen. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Dienstvereinbarung - längstens ein Jahr nach Zugang der Kündigung - weiter.
- (4) Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung teilweise oder insgesamt neu zu fassen, wenn gesetzliche oder tarifrechtliche Bestimmungen geändert werden.
- (5) Diese Dienstvereinbarung ersetzt die gekündigte Dienstvereinbarung vom 18.09.2012.

Für den Personalrat

Der Präsident der Justus-Liebig-Universität

gez.

gez.

Wilfried Schott
(Vorsitzender)

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Datum: 03.11.2014